

Streuoobstförderrichtlinie

Richtlinie des Bodenseekreises für die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt der Streuoobstbestände im Bodenseekreis in der Fassung ~~der Änderung vom April 1997~~ vom 01.01.2020

Vorbemerkung

Streuoobstbestände stellten einst die typische Form des Obstbaues dar. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kam und kommt ihnen noch heute eine große Bedeutung im Gesamthaushalt der Natur und im landschaftsästhetischen Bereich zu: Die Obstwiesen mit ihren großkronigen Bäumen prägen und gliedern die Landschaft und tragen damit wesentlich zum Erscheinungsbild der vielfältigen Kulturlandschaft im Bodenseekreis mit ihrem hohen Erholungswert bei. Sie wirken ausgleichend auf das Klima in ihrer Umgebung und **bieten durch ihren Halboffenen-Charakter** Lebensraum für viele **Tier-** und Pflanzenarten.

~~In den letzten 30 Jahren ist der Bestand von einst über 1,2 Millionen Obsthochstämmen in den Altkreisen Tettnang und Überlingen um fast zwei Drittel zurückgegangen.~~

Die Streuoobstförderung des Bodenseekreises wurde vor über 30 Jahren aufgrund des damaligen erheblichen Rückgangs der Obsthochstammbestände eingerichtet. Auch wenn die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft zwischenzeitlich deutlich strenger gefasst sind als zur Einführung des Förderprogrammes, hat dieses in Zeiten des Artenschwundes und des allgemein stärker gewordenen Drucks auf die Natur keine minder gewichtige Bedeutung für das Kulturgut und den Lebensraum Streuoobstwiese.

Der Bodenseekreis sieht es deshalb als eine wichtige Aufgabe an, **auch in Zukunft Maßnahmen zum Erhalt der Streuoobstbestände zu fördern. Neben Nachpflanzungen und Pflege von Streuoobstbäumen werden deshalb zukünftig auch weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung und zur Sicherung der Streuoobstbestände** gefördert.

1. Allgemeines

1.1 **Gegenstand dieser Förderrichtlinie:**

Der Bodenseekreis gewährt Zuwendungen für

1. die Nachpflanzung und
2. die Pflege von Obsthochstämmen, sowie
3. **besondere Maßnahmen, die dem Streuoobstbestand und der ökologischen Wertigkeit zu Gute kommen.**

1.2 **Begriffsbestimmung:**

Obsthochstämme im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Obstbäume mit mehr als 1,80 m Stammhöhe.

1.3 **Empfänger der Zuwendungen können sein:**

1.3.1 Landwirte, Vereine und sonstige Private.

1.3.2 Juristische Personen ~~des öffentlichen Rechts.~~

~~1.3.3 Der Zuwendungsempfänger muß nicht Eigentümer der Grundstücke sein, auf denen die Obsthochstämme gepflanzt oder gepflegt werden. [Anmerkung: zu 1.3 nicht relevant und in 1.4.3 geregelt]~~

1.4 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen:

- 1.4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind die aktuellen Antragsunterlagen zu verwenden. Die aktuelle Antragsversion ist auf der Homepage des Landratsamt Bodenseekreis hinterlegt und wird zusätzlich an die aktuellen Teilnehmer bis auf weiteres auch mit dem aktuellen Bewilligungsbescheid verschickt. Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli 15. Mai [Anmerkung: Die Antragstellung für Pflanzung und Pflege hat sich in den letzten Jahren bereits auf den 31.07. eingespielt, hier generiert sich absehbar die optimale Synergie zwischen notwendiger Bearbeitungs- und Vorlaufzeit auf der Verwaltungsseite und einer möglichst späten Antragstellung bei den Antragstellern] eingegangen sein. Unvollständige Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt. [Anmerkung: Bislang wird durch die notwendige Vervollständigung rudimentär oder fehlerhaft ausgefüllter Anträge ein erheblicher Zeitaufwand in der Verwaltung benötigt.]
- 1.4.2 Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4.3 Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Pächter der Grundstücke ist, auf denen die Pflanzung, die Pflege von Obsthochstämmen oder die besondere Maßnahme erfolgen soll, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.
- 1.4.4 Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet das Landratsamt Bodenseekreis [Anmerkung: zur Konkretisierung und Sicherung bei künftigen Organisatorischen Änderungen wurden die Termini „Landratsamt BSK“, Umweltschutzamt, Landwirtschaftsamt und Amt für Obst- und Gartenbau auf UNB und ULB angepasst] die untere Naturschutzbehörde.
- 1.4.5 Die Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände sind wegen der Unzulässigkeit von Doppelförderungen nur förderfähig, sofern diese nicht bereits über ein anderes Förderprogramm gefördert werden, Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen der Antragsteller ohne rechtliche Verpflichtung.
- 1.4.6 Die Förderungen erfolgen unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen.
- 1.4.7 Kommt der Zuwendungsempfänger den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Landratsamt die Zuwendung ganz oder teilweise zuzüglich banküblicher Verzinsung zurückfordern.
- [Anmerkung: Regelung war bislang unter 3.4.5 geführt. Die Regelung soll jedoch nicht nur für die Baumpflege, sondern auch für die Pflanzungen und sonstigen Maßnahmen anwendbar sein.]

2. Nachpflanzung Pflanzung von Obsthochstämmen

2.1 Arten Gegenstand der Förderung

2.1.1 Arten:

Gefördert wird die Pflanzung von ~~Apfel-, Birn-, Kirsch- und Walnußbäumen~~ Kernobst (Apfel- und Birnbäume) und Steinobst (Kirsch-, Mirabellen- und Zwetschgenbäume). [Anmerkung: Erweiterung für Mirabellen und Zwetschgen und Wegfall von Walnussbäumen. Diese können künftig (weiterhin) als landschaftsprägende Solitärbäume gefördert werden.]

2.2 — ~~Sorten: Die Auswahl der im Rahmen dieses Förderprogrammes erhältlichen Sorten ist auf die in der Anlage aufgeführten Sorten beschränkt.~~

2.1.2 Sorten:

Es werden vornehmlich die in der Anlage aufgeführten Sorten gefördert. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung von 2.4.3 auch die Förderung weiterer Sorten möglich. Hierbei sind neben der Erhaltung der Artenvielfalt auch sonstige Belange zu berücksichtigen (z.B. Feuerbrand).

[Anmerkung: Erweiterung der Sorten und Option auch selten angefragte Sorten in die Förderung zu nehmen. Ökologische und landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen.]

2.1.3 Pflanzort:

Förderungsfähig sind ausschließlich Pflanzungen ~~in der freien Landschaft~~ auf landwirtschaftlichen Grünflächen in der freien Landschaft im Bodenseekreis. ~~Davon unberührt sind Pflanzungen in einem geschützten Grünbestand oder in einem ausgewiesenen Naturdenkmal~~ [Anmerkung: Die Formulierung nimmt den Vorschlag der Evaluierung auf. Die Kulisse soll eine Förderung innerhalb von Ortschaften, sowie Hausgärten und Freizeitgrundstücke ausschließen. Die sich hieraus ergebende landwirtschaftsrechtliche Formulierung Bruttofläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht verwendet, da nach der Evaluierung bewusst Ackerflächen von der Förderung ausgeschlossen bleiben sollen.]

2.4 — ~~Durchführung der Pflanzung~~

2.2 Pflanzung und Entwicklungspflege:

2.2.1 Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie soll durch geeignete Maßnahmen vor Schäden durch Wildverbiss, Wühlmäuse und Beweidung geschützt werden. Die Entwicklung der Bäume ist mit einem fachgerechten Pflanz- und den erforderlichen Erziehungs-/Pflugeschnitten zu gewährleisten.

2.2.2 Bei der Neupflanzung ist ein Baumabstand von mindestens 10m auf 15m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die Nachpflanzung in Lücken, bzw. innerhalb des Pflanzrasters bestehender Streuobstbestände.

[Anmerkung bislang keine adäquate Regelung. Versuch die Pflanzraster soweit möglich zum Wohle eines artenreichen Unterbewuchses zu öffnen.]

2.2.3 Geförderte Obsthochstämme sind für mindestens 10 Jahre zu erhalten. Abgänge durch natürliche Ereignisse sind hiervon unbeschadet.

[Anmerkung bislang keine adäquate Regelung – vgl. Erhaltungsvorgabe bei der Pflege alt und neu 3.4.1 für 5 Jahre. Die Zeitvorgabe wurde an die durchschnittliche Wuchsdauer des Baumes angepasst, bis er die Größe für eine Schnittförderung erreicht.]

2.3 Form und Höhe der Zuwendungen:

2.3.1 Die Zuwendung erfolgt durch Übergabe der Jungbäume durch ~~das Amt für Obst- und Gartenbau~~ **die untere Landwirtschaftsbehörde.**

2.3.2 Der Bodenseekreis trägt die nach Abzug der Eigenbeteiligung verbleibenden Kosten für die Beschaffung der Jungbäume.

2.3.3 Das Landratsamt erhebt von jedem Zuwendungsempfänger eine Eigenbeteiligung von ~~8 Euro~~ **10 Euro** pro Baum.

~~2.5.4 Bei Nachpflanzungen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Grünbeständen kann auf die Erhebung der Eigenbeteiligungen verzichtet werden.~~

[Anmerkung: Diese Regelung war in den vergangenen Jahren nicht relevant. Für die Zukunft ist kein Grund vorhanden, die Option als Einzelfallregelung aufrecht zu erhalten]

2.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen:

2.4.1 Die Weiterveräußerung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Bäume an Dritte ist nicht erlaubt.

~~2.6.2 Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge beim Landratsamt. Bäume für besonders geschützte Gebiete oder Baumbestände werden vorrangig berücksichtigt.~~

2.4.2 **Aus finanziellen oder fachlichen Gründen kann die untere Naturschutzbehörde eine Begrenzung der zu fördernden Anzahl von Jungbäumen pro Antragsteller festlegen. Diese Begrenzung kann sich im Rahmen einer Staffelung auch an der Wertigkeit des Gesamtbestandes oder am Schutzstatus des betreffenden Gebiets orientieren.**

[Anmerkung: zur nachhaltigen Förderung aller Streuobstbestände und unter Berücksichtigung des etablierten Verwaltungsverfahrens – vgl. auch „Gieskannenprinzip“ der Evaluation 2017-2019 – war die Anpassung notwendig.]

~~2.6.3 Zuwendungen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn die Pflanzung der Obsthochstämme durch Verfügungen oder Auflagen angeordnet wurde.~~

[Anmerkung: Die Regelung wurde unter 1.4.5 für das gesamte Förderprogramm (Stichwort Ausgleichsflächen) vorgegeben und um den förderrechtlichen Aspekt der unzulässigen Doppelförderung ergänzt.]

2.4.3 Die Lieferung der gewünschten Sorten erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung einer bestimmten Sorte.

2.5 Verfahren:

2.5.1 ~~Das Landratsamt~~ **Die untere Naturschutzbehörde** prüft und erfasst die eingegangenen Anträge und leitet diese an ~~das Amt für Obst- und Gartenbau~~ **die untere Landwirtschaftsbehörde** weiter.

2.5.2 ~~Das Amt für Obst- und Gartenbau~~ **Die untere Landwirtschaftsbehörde** **beschafft die beantragten** Obstbäume. Diese werden dann an einem rechtzeitig vorher bekanntgegebenen Termin und Ort gegen Erstattung des Eigenanteiles **ausgegeben**. ~~Für einen effektiven Mitteleinsatz kann das Landratsamt eine Begrenzung der zu beschaffenden Anzahl der Bäume pro Antragsteller vornehmen.~~ **[Anmerkung: Bündelung unter 2.4.2]**

3. Pflege von Obsthochstämmen

3.1 Gegenstand der Förderung:

~~Die Förderung umfasst nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in der genannten Reihenfolge die Pflege von Apfel-, Birnen- und Kirschenhochstämmen ab einem Kronendurchmesser von 5 m, die~~

~~3.1.1. in ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Grünbeständen stehen~~

~~3.1.2 in geplanten Schutzgebieten im Sinne von Ziffer 3.1.1 stehen, wenn hierfür das Verfahren nach § 59 NatSchG bereits eingeleitet worden ist und mit der Unterschutzstellung nach dem Verfahrensstand gerechnet werden kann~~

~~3.1.3 sonstige Baumbestände außerhalb geschlossener Ortschaften nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien über die Vergabe der Fördermittel im Einzelfall.~~

3.1.1 Die Förderung umfasst die Pflege von Apfel-, Birnen-, **Zwetschgen-, Mirabellen** und Kirschenhochstämmen ab einem Kronendurchmesser von **5 m bis 10 m, bzw. über 10 m**. Die Baumbestände müssen sich **auf landwirtschaftlichen Grünflächen in der freien Landschaft befinden.**

[Anmerkung: die Bündelung der Flächen nach der alten Version erfolgt in der Formulierung der Evaluation „landwirtschaftliche Grünfläche“. Insoweit wurde auch auf die Überarbeitung der nicht mehr gültigen Rechtslage (vor 2005) abgesehen.]

3.1.2 Die Folgepflege eines Baumes ist frühestens ab dem vierten Jahr nach der zuletzt geförderten Schnittpflege wieder förderfähig.

[Anmerkung: Aus Budget-Gründen war eine Anpassung des Schnittintervalles notwendig. Obstbaufachlich wäre ein 5 jähriges oder noch längeres Intervall denkbar gewesen. Für die Aufrechterhaltung der Bindung der Teilnehmer an das Förderprogramm war hingegen eine möglichst kurze Unterbrechung gewünscht. Das Intervall wurde unter Berücksichtigung der Mistelausbreitung und deren Wiederansiedelung und 4-jährigen Fruchtung gewählt.]

3.2 Durchführung der Pflege:

3.2.1 Die Pflege muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Bei der Pflege sind vorhandene Mistelbestände zu entfernen. Sie kann sowohl durch den Eigentümer, Pächter oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden.

[Anmerkung: Bislang erfolgte keine Qualitätsvorgabe des Schnittes. Aus gegebenem Anlass Verweis, dass hierzu auch die Mistelbeseitigung zählt. Kontinuität des RL-Aufbaus (vgl. 2.2 und 4.2)]

3.3 Form und Höhe der Zuwendung:

3.3.1 Die Zuwendung wird als Geldleistung gewährt.

~~3.3.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 13,00 Euro pro Baum; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Erst- und Regelpflege. Die Pauschale kann bei Bedarf auf~~

~~10,00 Euro je Baum gesenkt werden, wenn mehr als 20 % der Anträge abzuweisen wären.~~

- 3.3.2** Die Höhe der Zuwendung **für den Obsthochstammschnitt** beträgt **pauschal 25,00 Euro pro Baum bei einem Kronendurchmesser von 5 m bis 10 m, sowie 40,00 Euro pro Baum bei einem Kronendurchmesser von über 10 m; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Erst- und Regelpflege.**

[Anmerkung: Anpassung der Vergütung an die im KT beschlossene Erweiterung des Kronendurchmessers, sowie der vorgesehenen Vergütung. Die Absenkungsoption wurde entsprechend der RL-Systematik in Pkt. 3.4.4 geregelt]

- 3.3.3** Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrags sind die tatsächlich fachgerecht gepflegten Bäume. Der Auszahlungsbetrag darf den bewilligten Zuwendungsbetrag nicht übersteigen.

~~3.3.4 Für einen effektiven Mitteleinsatz kann das Landratsamt eine Begrenzung der zu fördernden Baumzahl pro Antragsteller festlegen. Diese Begrenzung kann sich im Rahmen einer Staffelung auch am Schutzstatus der Bäume oder des betreffenden Gebiets orientieren. **[Anmerkung: vgl. oben**~~

~~3.3 Vergabe der Fördermittel~~

~~3.3.1 Die Pflegeförderung erfolgt in der Rangfolge der Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3.~~

~~3.3.2 Die Antragsteller für besonders geschützte Bäume, oder für Bäume in geschützten Gebieten, sollen möglichst gleichermaßen im Rahmen der jeweils festgelegten Förderobergrenzen berücksichtigt werden.~~

~~3.3.3 Reichen die verfügbaren Fördermittel nicht aus, um die weiteren Antragsteller angemessen berücksichtigen zu können, so erfolgt die Vergabe der Mittel für diese Antragsteller nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Antragsteller, die im Vorjahr einen förderungsfähigen Antrag gestellt, jedoch keine Förderung erhalten haben, können dabei vorrangig berücksichtigt werden~~

[Anmerkung: vgl. oben – Übernahme in Pkt. 3.4.4]

3.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen:

3.4.1 Der Empfänger einer Zuwendung verpflichtet sich, die mit dieser Zuwendung gepflegten Obstbäume mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht).

3.4.2 Die Pflege **soll nicht vor dem 01. November begonnen werden** und bis spätestens zum 15. März **des Folgejahres** abgeschlossen sein.

3.4.3 Bei der Pflege sind die ökologischen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere sollte ein angemessener Totholzanteil an einzelnen Bäumen belassen werden. **Das Schnittgut soll bis zur Kontrolle unter den Bäumen belassen werden. Nach der Schnittkontrolle (3.5.4) kann das Schnittgut zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit an geeigneten Stellen in der Streuobstwiese gesammelt und belassen werden.**

~~3.4.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mitteilung über den Abschluss der Pflegearbeiten.~~

~~[Anmerkung: Übernahme in Pkt. 3.5.4]~~

~~3.4.5 Kommt der Zuwendungsempfänger den sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Landratsamt die Zuwendung ganz oder teilweise zuzüglich banküblicher Verzinsung zurückfordern.~~

~~[Anmerkung: Übernahme in Pkt. 1.4.7]~~

3.4.4 Für einen effektiven Mitteleinsatz kann das Landratsamt eine Begrenzung der zu fördernden Obsthochstammschnitte pro Antragsteller festlegen. Diese Begrenzung kann sich im Rahmen einer Staffelung auch an der Wertigkeit des Gesamtbestandes oder am Schutzstatus des betreffenden Gebiets orientieren.

3.5 Verfahren:

~~3.5.1 Das Landratsamt prüft und erfasst die vor Beginn der Pflegesaison bis einschließlich 15. Mai (Poststempel) eingegangenen Anträge. Die untere Naturschutzbehörde prüft und erfasst die eingegangenen Anträge.~~

~~3.5.2 Das Landratsamt bewilligt zu Beginn oder während der laufenden Saison nach Maßgabe der Kriterien nach Ziffern 3.1 bis 3.3 die einzelnen Maßnahmen. Die untere Naturschutzbehörde bewilligt vor Beginn der laufenden Saison die einzelnen Maßnahmen.~~

~~[Anmerkung: Redaktionelle Anpassung – Möglichkeit Maßnahmen nach Beginn der Schnittsaison zu bewilligen ist für die Kalkulation nicht umsetzbar; wenn überhaupt sind hier Einzelfälle denkbar, die jedoch insbesondere bei der künftigen Erweiterung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätten.]~~

~~3.5.3 Die Bewilligung ist nicht an die einzelnen Flurstücke gebunden. Vielmehr entscheidet der Antragsteller selbst, welche der im Antrag genannten Bäume er mit der Bewilligung pflegen möchte. Auf den erforderlichen Mindestkronendurchmesser von 5 m ist dabei zu achten~~

3.5.3 Die Bewilligung ist grundsätzlich an die beantragten Baumschnitte auf den konkreten Flurstücken gebunden. Sofern der Antragsteller in begründeten Ausnahmefällen adäquate Pflegearbeiten auf anderen Flurstücken vornimmt, ist dies der unteren Landwirtschaftsbehörde in der Vollzugsmeldung unter Angabe des Flurstückes und der gepflegten Bäume konkret mitzuteilen. Die maßgeblichen Mindestkronendurchmesser von 5 m bis 10 m und über 10 m, sowie das Pflegeintervall (3.1.1 und 3.1.2) sind hierbei einzuhalten.

~~[Anmerkung: Der Wunsch mehrerer Teilnehmer an diesem flexiblen Instrument wurde unter Berücksichtigung der künftigen Notwendigkeiten angepasst beibehalten.]~~

~~3.5.4 Stehen die genannten Bäume zum Teil in Schutzgebieten oder in geschützten Beständen, so sind mit der Förderung vorrangig diese Bäume zu pflegen. Auf welche~~

~~Bäume dies zu trifft, ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen. Ziffer 3.5.3 gilt für diese Bäume entsprechend.~~

3.5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt **nach Überprüfung der Schnitтарbeiten durch die untere Landwirtschaftsbehörde**. Der Antragsteller teilt dazu **der unteren Landwirtschaftsbehörde auf dem zur Verfügung gestellten Vollzugsformular den Abschluss** der Arbeiten und die betreffenden Flurstücke, auf denen sich die geschnittenen Bäume befinden, mit. Die Zuwendung wird nach Überprüfung und Bestätigung auf das Konto **des Antragstellers** überwiesen.

4. Weitere Maßnahmen

4.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind weitere Maßnahmen, die den Erhalt oder die Weiterentwicklung der ökologischen Wertigkeit der Streuobstbestände sowie der Sicherung oder Entwicklung des Lebensraumes und seiner Artenvielfalt zum Ziel haben. Hierbei ist sowohl die Förderung von direkten als auch flankierenden Maßnahmen, wie Schnittkurse, Patenschaften oder Streuobstkonzeptionen möglich.

4.2 Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme begründet sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls und wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

4.3 Form und Höhe der Zuwendung:

4.3.1 Die Zuwendung wird in der Regel als Geldleistung gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die Anteilsfinanzierung an den anerkannten Kosten beträgt höchstens 90 von Hundert.

4.3.2 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem anerkannten Finanzbedarf des Einzelfalles und dem Fördersatz. Aus finanziellen oder fachlichen Gründen kann die untere Naturschutzbehörde eine Begrenzung der zu fördernden Maßnahmen festlegen. Fortzuführende mehrjährige Maßnahmen sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

4.4 Besondere Zuwendungsbestimmungen:

Zuwendungsbestimmungen begründen sich aus dem Einzelfall und werden im Bewilligungsbescheid konkretisiert.

4.5 Verfahren:

Die weiteren Maßnahmen können sowohl mit dem Formantrag, als auch formlos beantragt werden. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und im notwendigen Umfang darzustellen.

Die Beantragung der weiteren Maßnahme ist nicht an die Frist nach 1.4.1 gebunden.

[Anmerkung: In der Evaluation wurden mögliche ökologische Verbesserungen aufgezeigt und dargestellt. Diese in konkrete Förderszenarien zu fassen erschien aufgrund der absehbaren Vielfalt nicht geboten. Über die Förderung von „weiteren Maßnahmen“ kann diesem Komplex dennoch Rechnung getragen werden und eine Unterstützung erfolgen. Hierbei wurden auch die Vorschläge aus den Gremien wie die Baumpatenschaften und Förderungen von umfangreichen Neupflanzungen berücksichtigt.

5. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie vom 15. Mai 1990 und der 1. Änderung vom 01.04.1997 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez.

W ö l f l e, Landrat

[Anmerkung: bisherige Sortenliste war nicht mehr aktuell und nachvollziehbar. Im Antrag standen nur 8 Apfel, 3 Birnen und 2 Kirschsornten zur Auswahl, die somit nach 2.2 formal die abschließende Sortenauswahl darstellte. Eine veröffentlichte Übersicht mit 81 Apfel- und 53 Birnensorten spiegelte offensichtlich nicht (mehr) die gewünschte Sortenauswahl. Hier wurde insbesondere die Förderung der Artenvielfalt nicht hinreichend berücksichtigt.

Apfel-Hochstammsorten

Sorte	Ernte	Alternanz	Verwendung	Fruchtgröße
Berlepsch	E10	stark	T	mittelgroß
Börtlinger Weinapfel	M10	gering	W (M)	klein
Boskoop	E9	stark	T, M	groß
Brettacher	M10	gering	M, K	groß
Champagner Renette	M10		T, M, K	klein
Cox' Orangenrenette	A9	mäßig	T, M, K	mittelgroß
Finkenwerder Prinzenapfel	A10	gering	T, W	mittelgroß-groß
Gewürzluiken	M10	mäßig	M, K	mittelgroß-groß
Glockenapfel	A10	stark	T, M, W, (K)	mittelgroß-groß
Goldparmäne	E9	stark	T, M, W	mittelgroß
Goldrenette von Blenheim	E9	mäßig	W, M	groß
Grahams Jubiläumsapfel	E9	mäßig	T, W	groß-sehr groß
Gravensteiner	A9	stark	T, W	mittelgroß-groß
Hauxapfel	M10	gering	W	mittelgroß-groß
Idared	M10	gering	T	mittelgroß
Jakob Fischer	A9	hoch	T, M, W	groß-sehr groß
Jonathan	E9		T, W	mittelgroß
Öhringer Blutstreifling	E10		T, W	klein-mittelgroß
Ontario	M10	stark	T, M, W	groß
Rambur	M10	gering	M	groß
Rebella	M9	mäßig	W, M	mittelgroß
Rheinischer Bohnapfel	M10	stark	W (M)	mittelgroß
Ruhm aus Kirchwerder	A9		T	mittelgroß-groß
Topaz	A10	gering	T!, W	mittel
Welschisner	M10	stark	W (M)	mittelgroß
Zuccalmaglio	E10	gering	T, W	klein-mittelgroß
Verwendung: T=Tafel, W= Wirtschaft, M=Mostapfel, B=Brennen, K=Küche				

